

Satzung

Art. 1 - Name und Sitz

1. Der am **15.03.2015** gegründete Verein trägt den Namen
„Pocketbike-Sachsenevent“ e.V. im ADMV.
2. Sitz und Gerichtsstand ist die **Sachsenallee 9 in 01723 Kesselsdorf**
Der Motorsportclub (auch Verein genannt) ist in das Vereinsregister in
Dresden
eingetragen.
3. Der Verein ist dem ADMV e.V. angeschlossen und erkennt dessen Satzung und Bestimmungen an.

Art. 2 - Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein bietet eine Plattform für motorsportinteressierte „kleine“ und „große“ Hobby-Pocketbiker im Rahmen des lizenzfreien Breitensports, wo der Hobby- und Spaß-Charakter im Vordergrund steht.

Die Kinder- und Jugendförderung ist ein wichtiges Anliegen:

- mit der Vermittlung technischer und fahrerischer Grundlagen,
- der Förderung von sportlich-fairen Verhaltensweisen und Teamfähigkeit,
- und kann als „Sprungbrett“ zum lizenzierten Motorsport genutzt werden.

Der Verein organisiert jährlich eine „Pocketbike-Pokalserie“ mit Reglement und bietet Trainings- und Schnupper-Veranstaltungen an.

2. Der Verein verfolgt im Sinne der Abgabenordnung §§ 51-68 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die den gemeinnützigen Zwecken widersprechen. Von den Festlegungen der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen hinsichtlich Reisekostenordnung/Ehrenamtszuschale unberührt.
5. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale gemäß EStG ist statthaft; darüber entscheidet der Vorstand jährlich.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft.

Art. 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Anmeldung als Mitglied zum Verein erfolgt unter Angabe aller notwendigen Informationen zur Feststellung der Eignung als Mitglied im Verein.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Aufnahmebestätigung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
7. Vereinsmitglieder sollten ADMV – Mitglieder **It. Vereins-Beitragsverordnung werden**
8. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung
9. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
Die Kündigung der Mitgliedschaft beim ADMV e.V. regelt sich unabhängig davon nach dessen Satzung.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
11. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
12. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
13. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
 - den fälligen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

14. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von 30 Tagen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 14 möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichtes geladen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
15. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch den Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung wird dem Mitglied mit einfachem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

Art. 4 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten, die sich aus den Zielen des Vereins ergeben, zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen. Einzelheiten dazu beschließt ggf. der Vorstand.
3. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn sich das Mitglied im Rückstand mit der Beitragszahlung befindet.

Art. 5 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen und auch ggf. mitzutragen.
2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei organisierten Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

Art. 6 - Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich bei der Erreichung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

Art. 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Verwaltungsrevisoren
 - d) die Kommissionen, falls gebildet

2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden; dabei ist Artikel 2/Punkt 4 einzuhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.

3. **Die Mitgliederversammlung** ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt den Veranstaltungsplan des Vereins für das jeweilige Kalenderjahr und ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort und Zeitpunkt legt der Vorstand fest. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen und kann schriftlich oder per E-Mail mit Übersendung der Tagesordnung erfolgen.
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für **2** Kalenderjahre.
Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen während dieser Zeit jedoch kein anderes Amt im Verein übernehmen.

Die Mitgliederversammlung hat zu entscheiden:

- über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages
- über evtl. Änderungen dieser Satzung
- über vorliegende Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder des Vereins.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich

4. **Der Vorstand** des Vereins besteht aus:

- dem **1. Vorsitzenden**
- dem **Stellvertreter**,
- dem **Fahrersprecher**
- dem **Schatzmeister und Schriftführer**
- dem **Strecken- und Sicherheitswart**

Im **erweiterten Vorstand** des Vereins können folgende Funktionen zusätzlich ausgeübt werden:

- Technik-Wart
- Jugend-Wart
- Streckenposten-Wart

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.

5. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung besonderer Fragen zeitweilige oder ständige Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen den jeweiligen Leiter der Kommission, der gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig ist.
6. Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist Protokoll zu führen; ein handschriftliches Protokollbuch ist zulässig. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterschreiben.

Art. 8 – Rechnungswesen/Ämter

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das ablaufende Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Erstattung von nachgewiesenem Aufwand in Höhe der Beträge nach EStG ist zulässig. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale in der nach EStG zulässigen Höhe wird durch den Vorstand jährlich beschlossen.

Art. 9 - Beiträge

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Art und Höhe der Beiträge sind durch die Hauptversammlung zu beschließen und in der jährlichen Beitragsordnung zu verfassen. Die Beiträge sind bis zum 15. **März** des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Beitragsordnung legt fest, ob eine Ratenzahlung möglich ist.

Es können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Beitragsvergünstigungen gewährt werden.

Art. 10 - Schiedsgerichtsbarkeit

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
2. Das Schiedsgerecht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten.
3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung; die Amtszeit läuft von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerechtes sein.
4. Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

Art. 11 - Sonstiges

Der Verein achtet die in Frage kommenden Beschlüsse der Abgeordneten des Ortes und/oder des Landkreises und unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt, des Waldes und der Gewässer. Motorsport wird, sofern im Speziellen notwendig, nur mit Genehmigung betrieben.

Art. 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung/
Mitgliederversammlung am **15.03.2015** beschlossen.

Art. 14 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen ADMV e.V./an den gemeinnützigen Landesverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kesselsdorf, den 02.05.2015

.....
Unterschriften,
siehe Anwesenheitsliste